[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 20 IX Jahrgang. Zürich, den 17. Mai 1919

Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:
„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI
Capistrangasse 4
Telephon Nr. 7360
Postsparkassenkonto
157.968

Annoncen	1/1 Seite	1/2 Seite
Für die Schweiz	Fr. 75	Fr. 40
Für Deutschland	Mk. 100	Mk. 60
Für einst. Oestr.-U.	K. 150	K. 80
Für d. übr. Ausl.	Fr. 80	K. 45

Kleinere Annoncen nach Vereinbar.
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I
Uraniastrasse 19
Teleph Selnau 5280
Postcheckkonto
VIII 4069

Abonnements	per Jahr
Für die Schweiz	Fr. 30
Für Deutschland	Mk. 60
Für die Gebiete des einst. Oesterreich-Ungarn	K 75
Für das übrige Ausland	Fr. 35

BERLIN SW 68
Friedrichstrasse 44
Telephon
„Zentrum“ 9389

Verbands-Nachrichten.

Protokoll
über die
Generalversammlung vom 28. April 1919.
(Fortsetzung).

2. **Jahresrechnung.** Die vom Verbandssekretär vorgelegte Rechnung stellt sich wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1918.

Einnahmen:		
Eintrittsgelder pro 1918		90.—
Ordentliche Beiträge 1918		5100.—
Ausgaben:		
Unkosten	4205.16	
Abschreibung von nichteinbringl. Beiträgen pro 1918	390.—	
Saldo (Einnahmen-Ueberschuss)	594.84	
	5190.—	5190.—

Bilanz.

	Aktiven.	Passiven.
Barschaft lt. Rechnung	109.18	
Postcheckguthaben lt. Rechnung	1050.19	
Bankguthaben lt. Rechnung	1500.—	
Rückst. Beiträge pro XII. 1918	222.—	
Rückst. Extra-Beiträge	100.—	
Unbezahlte Rechnungen		339.35
Vermögensbestand zu Anfang der Rechnung 2170.28 — 123.10		2047.18
Aktiv-Saldo lt. oben		594.84
	2981.37	2981.37

Die Rechnung hat leider nur von einem Revisor, Herrn Gutekunst, geprüft werden können, welcher Genehmigung beantrgt. Dem Herrn Heyll kam versehentlich die Rechnung vor der Generalversammlung nicht mehr zu, und er wird sie deshalb erst nachträglich prüfen. Unter Vorbehalt, dass auch Herr Heyll mit der Rechnung sich einverstanden erkläre, wird sie unter Verdankung an den Rechnungsgeber genehmigt. (Herr Heyll hat inzwischen die Rechnung ebenfalls geprüft und beantragt auch Genehmigung.)

3. **Beschlussfassung über das weitere Vorgehen in der Sekretariatsfrage.** Ueber den Stand der Angelegenheit gibt bereits der Jahresbericht Auskunft. Allgemein ist man davon überzeugt, dass auf dem betretenen Wege die Finanzierung nicht möglich sein wird, sondern dass hiefür andere Quellen erschlossen werden müssen. Von Herrn Lang wird in dieser Sache ein Vorschlag gemacht, der allseitig gute Aufnahme findet. Darnach sollen die Filmverleiher während einer noch zu bestimmenden Zeit einen gewissen Prozentsatz von allen abgeschlossenen Verleihergeschäften abliefern und die Kinobesitzer sollen entweder einen bestimmten Teil der Brutto-Einnahmen dies auch während einer noch festzusetzenden Zeit oder dann aber die ganzen Einnahmen bestimmter Tage, zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wäre die baldmögliche Finanzierung zu erreichen. Selbstverständlich würde es auch bei dieser Art der Finanzierung vorausgesetzt, dass die französische Schweiz mitmacht. Alle Votanten gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass die von Herrn Lang vorgeschlage-